

# **Freunde und Förderer Kulturgewächshaus Birkenried e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

### **Freunde und Förderer Kulturgewächshaus Birkenried e.V.**

Sitz des Vereins ist **89423 Gundelfingen Birkenried**. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein soll die kulturellen Ziele des Kulturgewächshaus Birkenried selbstlos unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Dies soll im einzelnen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Förderung und Verbreitung von Kunst und Kultur in all ihren Ausdrucksformen.
2. Förderung von außergewöhnlichen sonstigen Darbietungen mit kulturellem Wert.
3. Förderung der Kunst- und Kunstarbeit im weitesten Sinne. Dazu gehören u.a. Ausstellungen in den Galerien des Kulturgewächshaus, Förderung von Künstlern durch das Angebot von Arbeits- und Ausstellungsmöglichkeiten in den Ateliers und Galerien des Kulturgewächshaus, Angebote von Kursen und Workshops für alle Arten der bildenden und darstellenden Kunst.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins "Freunde und Förderer Kulturgewächshaus" ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die finanziellen Mittel für die notwendigen Aufwendungen werden aufgebracht:

1. durch Beiträge der Mitglieder
2. durch Einkünfte aus Veranstaltungen
3. durch Spenden und Subventionen
4. durch sonstige Einnahmen

Diese Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: a, Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, b, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung des Antrages schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt durch seine Erklärung zum Beitritt die Verpflichtung, einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird durch die Hauptversammlung nach Übereinkunft festgelegt.

Der erste Beitrag ist binnen eines Monats nach Zahlungsaufforderung nach der ersten Mitgliederversammlung bzw. nach der Aufnahme in den Verein fällig.

Die laufenden Beiträge sind alljährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres an den Verein abzuführen.

### Ordentliche Mitglieder

Dies können natürliche, juristische Personen und Firmen gleich welcher Rechtsform sein. Der Beitrag wird nach natürlichen und juristischen Personen sowie Firmen differenziert.

### Ehrenmitglieder

Als solche können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Kulturverein erworben haben oder die aufgrund ihrer künstlerischen, wirtschaftlichen oder vereinlichen Stellung berufen sind, durch ihr persönliches Ansehen die Ziele des Vereins zu fördern.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

### Fördernde Mitglieder

Als solche werden Mitglieder bezeichnet, die bereit sind, mit einem Jahresbeitrag die Aufgaben des Vereins zu fördern, ohne ordentliches Mitglied zu werden.

Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder liegt im Ermessen derselben.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu:

1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
2. Wählbar sind ordentliche Mitglieder mit der Beschränkung, daß die Wählbarkeit nur natürlichen volljährigen Personen zukommt.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Vereinsauflösung. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahr) erklärt werden.

## Seite 3, Satzung

Ein Mitglied kann durch Beschuß des Vorstandes ausgeschlossen werden,

1. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,  
oder
2. wenn seine Mitgliedschaft geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen,  
oder
3. wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

In beiden letztgenannten Fällen kann das Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschuß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschußfassung des Vorstandes muß dem Mitglied Gehör gewährt werden. Der Beschuß des Vorstandes über den Ausschluß ist schriftlich begründet und unterschrieben mitzuteilen.

Innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, über den die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Verteilung der Ämter regelt der Vorstand, worüber Protokoll zu führen ist.

Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten, vertritt ihn nach außen und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Den Vorstand bilden folgende gewählte Mitglieder des Vereins:

der/die Vorsitzende  
der/die stellvertretende Vorsitzende  
der/die Schatzmeisterin

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je einzeln.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden zu vollziehen ist.

## **§ 10 Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat mit beratender Stimme ohne Stimmrecht gebildet. Der Beirat soll sich aus jeweils einer Fachkraft für folgende Gebiete zusammensetzen:

1. für Musikdarbietungen
2. für Ausstellungen von bildenden Künstlern
3. für allgemeine organisatorische Arbeiten des Vereins

Die Personen sind durch die Mitgliederversammlung jährlich festzulegen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und von diesem und dem Stellvertreter geleitet.

Die Einladungen zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen per Brief an die Mitglieder. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Post.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme und Beratung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr.
2. Beschußfassung über den vorgelegten Haushaltplan.
3. Bericht über die Vermögenslage im verflossenen und laufenden Jahr.
4. Bericht über durchgeführte und geplante Veranstaltungen.
5. Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
6. Etwaige Vorstandswahlen und Festlegung des Beirats.
7. Anträge seitens des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, zu unterzeichnen ist.  
Im Falle der Neuwahl des Vorstandes ist für den Wahlakt von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

## § 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Ein Beschuß über

- a, eine Änderung der Satzung und des Zweckes
- b, eine Auflösung des Vereins

kann nur auf Antrag des Vorstandes und einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefaßt werden. In derselben ist die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Waren dieselben trotz fristgerechter Einladung (§11 Frist) nicht anwesend, so ist eine innerhalb von sechs Wochen einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, sofern auf diesen Umstand in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist. Zur Annahme der Anträge genügt die Mehrheit von drei Vierteln der dann Anwesenden.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen der Stadt Gundelfingen zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks übereignet. Dies soll die Erhaltung und Restaurierung der Kapelle von Birkenried sein.

Birkenried, den 10. November 2001

Vorname	Name	Straße	PLZ / Ort	Unterschrift
1. Bernward Ehr	Viktoria-Luise-Platz 12	89215 Seehausen		<u>Bernward Ehr</u>
2. Elisabeth Waldvogel	Wallgrabenstr. 33a	89340 Leipheim		<u>Elisabeth Waldvogel</u>
3. Hartmut Eber	Birkenried	Gottlieb-Daimler-Straße		<u>Hartmut Eber</u>
4. Ber. Alexander	Birkenried	89423 Gundelfingen		<u>Alexander</u>
5. Gisela Zacher	Am Farnenweg 5a	89312 Göggingen	Gisela Zacher	
6. Reinhard Zacher	Am Farnenweg 5a	89312 Gundelfingen	Reinhard Zacher	
7. Bruno Eber	Birkenried		Bruno Eber	
8. Hans Krammer	Krammerhausstr. 29	89317 Gundelfingen	Hans Krammer	
9. Christine Marienleitner	Sonnenhalde 5	89428 Syrgenstein	Christine Marienleitner	
10. Rafaik Abellaani	Sonnennalde 5	89428 Syrgenstein	Rafaik Abellaani	
11. Rita Hennig	Herrenwiesbach 9	89362 Offingen	Rita Hennig	
12. Dorethea Spatz	Wilhelm-Hauff-Str. 69	89423 Gundelfingen	Dorethea Spatz	